

Satzung der Stadt Itzehoe über die Benutzung des Prinzesshof-Parks

In der Fassung des I. Nachtrages vom 02.10.2008

Aufgrund des § 4 Abs. 1 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein in der Fassung vom 28.02.2003 (Gesetz- und Verordnungsblatt Schleswig-Holstein 2003 S. 57) wird nach Beschlussfassung durch die Ratsversammlung der Stadt Itzehoe vom 03.03.2005 und 25.09.2008 folgende Satzung erlassen:

§ 1 Geltungsbereich

Diese Satzung regelt die Benutzung des Prinzesshof-Parks in der Stadt Itzehoe.

§ 2 Benutzerinnen und Benutzer

Die Benutzung des Prinzesshof-Parks ist allen Besuchern gestattet.

§ 3 Öffnungszeiten

Der Park wird während der Abend- und Nachtstunden geschlossen. Die Öffnungszeiten werden jahreszeitlich angepasst; sie ergeben sich aus den Hinweisschildern an den Zugängen.

§ 4 Verbotene Handlungen

Es ist verboten,

1. im Prinzesshof-Park alkoholhaltige Getränke zu konsumieren oder zu diesem Zweck mit sich zu führen; hiervon ausgenommen ist der Bereich in unmittelbarer Nähe von Ausschankstellen, die - insbesondere aufgrund besonderer Veranstaltungen - zugelassen sind.
2. sich im betrunkenen Zustand im Park aufzuhalten,
3. Musikgeräte spielen zu lassen; hiervon ausgenommen ist das Abspielen von Musik im Rahmen besonderer Veranstaltungen.
4. das Betreten der Anpflanzungen (außer Rasenflächen) sowie das Beschädigen und Entfernen von Pflanzen,
5. das Ballspielen,
6. das Fahrradfahren,
7. das Mitführen von Hunden, hiervon ausgenommen sind Blindenhunde,
8. der Aufenthalt außerhalb der Öffnungszeiten; hiervon ausgenommen ist der Aufenthalt außerhalb der Öffnungszeiten bei Veranstaltungen, die von der Stadt genehmigt wurden und von Besuchern des Gartencafés am Prinzesshofgebäude während der Öffnungszeiten des Gartencafés.

§ 5 Aufsicht und Hausrecht

Die Bürgermeisterin bzw. der Bürgermeister übt das Hausrecht über die Parkanlage aus. Dieses Recht kann die Bürgermeisterin bzw. der Bürgermeister auf Mitarbeiterinnen / Mitarbeiter und/oder beauftragte Dritte übertragen.

Ihren Anordnungen, die sich auf die Einhaltung dieser Benutzungssatzung oder die Aufrechterhaltung der Sicherheit und Ordnung beziehen, ist unbedingt Folge zu leisten. Sie

können Personen, die sich den Anordnungen nicht fügen, den weiteren Aufenthalt in der Parkanlage mit sofortiger Wirkung untersagen.

§ 6 Widerruf der Benutzungserlaubnis

Personen, die gegen die Bestimmungen dieser Satzung verstoßen, können von der Bürgermeisterin bzw. dem Bürgermeister oder einer beauftragten Mitarbeiterin bzw. einem beauftragten Mitarbeiter zeitweise oder ständig von der Benutzung der Parkanlage ausgeschlossen werden.

§ 7 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig nach § 134 Abs. 5 der Gemeindeordnung handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
1. entgegen § 4 Nr. 1 alkoholhaltige Getränke konsumiert oder zu diesem Zweck mit sich führt
 2. entgegen § 4 Nr. 2 sich im betrunkenen Zustand im Park aufhält
 3. entgegen § 4 Nr. 3 Musikgeräte spielen lässt
 4. entgegen § 4 Nr. 4 Anpflanzungen (außer Rasenflächen) betritt und/ oder Pflanzen beschädigt oder entfernt,
 5. entgegen § 4 Nr. 5 Ball spielt,
 6. entgegen § 4 Nr. 6 Fahrrad fährt,
 7. entgegen § 4 Nr. 7 Hunde (außer Blindenhunde) mitführt,
 8. entgegen § 4 Nr. 8 sich außerhalb der Öffnungszeiten im Park aufhält.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 134 Abs. 6 der Gemeindeordnung mit einer Geldbuße geahndet werden.

§ 8 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

Itzehoe, den 21.03.2005

Stadt Itzehoe
Der Bürgermeister
gez.
Rüdiger Blaschke

(L.S.)

Die Satzung wurde am 24.03.2005 in der Norddeutschen Rundschau bekannt gemacht und tritt am 25.03.2005 in Kraft.

Die I. Nachtragssatzung tritt am 08.10.2008 in Kraft.